

Geschäftsverzeichnissnr. 2697
Urteil Nr. 51/2004 vom 24. März 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 550*bis* des Strafgesetzbuches, gestellt vom Strafgericht Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 22. April 2003 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen D. Goossens und andere, dessen Ausfertigung am 7. Mai 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 550bis des Strafgesetzbuches (eingefügt durch das Gesetz vom 28. November 2000, *Belgisches Staatsblatt* vom 3. Februar 2001) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der interne Hacker erst dann strafbar gemacht wird, wenn ein besonderer Vorsatz (nämlich eine betrügerische oder schädigende Absicht) vorliegt (Artikel 550bis § 2), während der externe Hacker bereits strafbar ist, sobald ein allgemeiner Vorsatz vorliegt (Artikel 550bis § 1)? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 550bis §§ 1 und 2 des Strafgesetzbuches, der wie folgt lautet:

« § 1. Wer sich, wissend, daß er nicht dazu berechtigt ist, Zugriff zu einem EDV-System verschafft oder sich darin aufhält, wird mit einer Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von sechsundzwanzig Franken bis fünfundzwanzigtausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Wenn die im ersten Absatz erwähnte Straftat in betrügerischer Absicht begangen wird, beträgt die Haftstrafe sechs Monate bis zwei Jahre.

§ 2. Wer in betrügerischer oder schädigender Absicht seine Zugriffsberechtigung zu einem EDV-System überschreitet, wird mit einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren und mit einer Geldbuße von sechsundzwanzig Franken bis fünfundzwanzigtausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen bestraft. »

B.1.2. Die angefochtene Bestimmung schafft einen Unterschied, der darauf beruht, ob man eine Zugriffsberechtigung zu einem EDV-System besitzt oder nicht.

Personen, die sich Zugriff zu einem EDV-System verschaffen oder sich darin aufhalten, obwohl sie wissen, daß sie nicht dazu berechtigt sind (nachstehend « externe Hacker » genannt), sind auf der Grundlage des bloßen Umstandes, daß sie sich Zugriff zum System verschaffen,

strafbar. Personen, die eine Zugriffsberechtigung zu einem EDV-System besitzen (nachstehend « interne Hacker » genannt), sind nur strafbar, wenn sie in betrügerischer oder schädigender Absicht ihre Zugriffsberechtigung überschreiten.

Beim internen Hacking stellt der besondere Vorsatz (betrügerische oder schädigende Absicht) einen Bestandteil der Straftat dar, was beim externen Hacking nicht der Fall ist. Bei externem Hacking genügt ein allgemeiner Vorsatz und stellt der besondere Vorsatz einen erschwerenden Umstand dar.

Der verweisende Richter fragt, ob der somit geschaffene Unterschied mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei.

B.2. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Bedingungen festzulegen, unter denen Handlungen oder Unterlassungen als strafbare Taten betrachtet werden. Es gehört zur Freiheit des Gesetzgebers, bei der Festlegung dieser Bedingungen streng vorzugehen. Er darf hierbei jedoch nicht von der Einhaltung des Verfassungsgrundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abweichen.

B.3.1. Mit dem Erlassen des Gesetzes vom 28. November 2000, dessen Artikel 6 die angefochtene Bestimmung eingeführt hat, hat der Gesetzgeber « die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von EDV-Systemen und Daten » als ein schützenswertes Rechtsinteresse betrachtet (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0213/001 und 0214/001, S. 10).

Die dem Gesetz zugrunde liegende Idee beinhaltet gemäß den Vorarbeiten, « daß in dem Fall, wo bestimmte Informationen aufgrund ihrer Beschaffenheit einen besonderen Schutz rechtfertigen, dies Gegenstand einer besonderen Schutzregelung sein muß » (ebenda, S. 17). Es wurde hinzugefügt, « der Umstand, ob diese Informationen auf Papier oder auf einem EDV-Träger festgehalten sind, ist irrelevant [...]. Das durch die neuen Bestimmungen geschützte Rechtsinteresse ist an erster Stelle die Integrität des Systems » (ebenda).

B.3.2. Der Gesetzgeber hat die Integrität von EDV-Systemen folglich als ein schützenswertes Rechtsinteresse aufgefaßt, das zu unterscheiden ist von der Integrität von Daten,

die Gegenstand getrennter Schutzregelungen sind, wie diejenige des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Dies hat zur Folge, daß in dem Fall, wo durch Hacking andere Rechtsinteressen als die Integrität eines EDV-Systems verletzt werden, die Handlung eine Straftat darstellen kann, nicht nur auf der Grundlage von Artikel 550*bis* des Strafgesetzbuches, sondern auch auf der Grundlage anderer, durch den Gesetzgeber beschriebener Einstufungen als Straftat.

B.3.3. Im Lichte der in B.3.1 beschriebenen allgemeinen Zielsetzung hat der Gesetzgeber es als notwendig erachtet, zwischen internem und externem Hacking zu unterscheiden. In bezug auf diesen Unterschied heißt es in den Vorarbeiten:

« Die Logik des Vorentwurfs berücksichtigt die Realität, daß innerhalb einer Organisation häufiger ein unerlaubter Zugriff zu bestimmten Teilen des Netzwerks aus den unterschiedlichsten Faktoren vorkommt (persönliche Kontakte, Struktur des Netzwerks, Arbeitsumfeld). Diese Verstöße können zwar absichtlich sein, werden jedoch nur als strafbar angesehen, wenn eine besondere, negative Absicht dahintersteckt (im Strafrecht die *ultima ratio*); interne Kontrollmechanismen sollten für weniger schwerwiegende Fälle ausreichen. Diese Situation unterscheidet sich von derjenigen Dritter, die sich außerhalb des Netzwerks befinden, denn ihre Übertretung gefährdet an sich die Sicherheit des internen Netzwerks. » (ebenda, S. 16)

B.4.1. Der Unterschied zwischen den in der präjudiziellen Frage erwähnten Kategorien von Hackern beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob man eine im Rahmen eines Rechtsverhältnisses erteilte Zugriffsberechtigung zu einem EDV-System besitzt oder nicht.

B.4.2. Der bloße Umstand, daß bestimmte Verhaltensweisen Anlaß zu Formen der « Sanktion » im Rahmen interner Kontrollmechanismen geben können - privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche, die nicht strafrechtlicher Art sind -, kann keine Rechtfertigung für die Schaffung von Unterschieden bei der Festlegung der Bedingungen, unter denen ein Verhalten als Straftat zu betrachten ist, bieten.

Das Strafrecht dient dazu, Verstöße gegen die Gesellschaftsordnung zu ahnden. Die Strafverfolgung erfolgt im Interesse der Gesellschaft und gehört zum Zuständigkeitsbereich der Strafgerichte. Sie kann sich nur auf Taten beziehen, die im Gesetz als Straftaten beschrieben sind, und sie führt im Fall der Verurteilung zu den durch das Gesetz oder kraft desselben vorgeschriebenen Strafen.

Die sich aus internen Kontrollmechanismen ergebenden Formen der « Sanktion » sind von grundlegend anderer Art. Sie beziehen sich nicht notwendigerweise auf Taten, die im Gesetz als Straftaten beschrieben sind; sie bezwecken nicht notwendigerweise, Verstöße gegen die Gesellschaftsordnung zu ahnden. Die Initiative und die Befugnis zum Ergreifen von Sanktionen obliegen nicht Organen, die im Interesse der gesellschaftlichen Ordnung vom Verfassungsgeber und vom Gesetzgeber dazu bestimmt wurden.

B.4.3. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber in der in Artikel 550*bis* § 2 des Strafgesetzbuches enthaltenden Einstufung als Straftat die Zugriffsberechtigung zu einem EDV-System als Kriterium angewandt hat.

Die Beschaffenheit und der Umfang der Zugriffsberechtigung zu einem EDV-System werden grundsätzlich nicht durch den Gesetzgeber festgelegt, sondern der Ermessensbefugnis des Eigentümers des Systems überlassen. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß der Eigentümer eines EDV-Systems am besten bestimmen kann, wer innerhalb welcher Grenzen eine Zugriffsberechtigung erhält.

Der Gesetzgeber wollte dabei außerdem berücksichtigen, daß die bloße Überschreitung der erteilten Zugriffsberechtigung wegen der unterschiedlichsten Faktoren, die mit der funktionalen Organisation eines EDV-Systems zusammenhängen, nicht immer die Integrität des EDV-Systems gefährdet und folglich nicht als strafbar angesehen werden muß. Da solche Faktoren die Strafbarkeit des externen Hacking nicht beeinflussen können, ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß diese Form des Hacking immer als strafbar anzusehen ist.

B.4.4. Unter diesen Umständen ist es nicht offensichtlich unvernünftig, daß der Gesetzgeber die Überschreitung der vom Eigentümer des EDV-Systems erteilten Zugriffsberechtigung ohne besonderen Vorsatz nicht unter Strafe stellt unter Hinweis auf Kontrollmechanismen, über die der Eigentümer des EDV-Systems verfügt.

Das angewandte Unterscheidungskriterium ist aus diesem Blickwinkel sachdienlich, damit die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit von EDV-Systemen und Daten geschützt werden. Artikel 550*bis* des Strafgesetzbuches ist aus diesem Blickwinkel ebenfalls nicht

unverhältnismäßig. Der Gesetzgeber konnte nämlich davon ausgehen, daß ein externer Hacker bestraft werden muß, auch wenn er nicht in betrügerischer oder schädigender Absicht gehandelt hat. Wenn das Hacking in betrügerischer oder schädigender Absicht geschieht, hat der Gesetzgeber außerdem für interne und externe Hacker die gleichen Mindest- und Höchststrafen festgelegt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 550*bis* des Strafgesetzbuches, eingeführt durch das Gesetz vom 28. November 2000, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts